



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

VERBANDSKLAGE GEGEN NUTZUNG EINES UNGENEHMIGTEN RADWEGES

BVerwG, Urteil vom 01.06.2017 – 9 C 2/16

Der beklagte Landkreis plante die Errichtung eines Fahrradwegs, der zu einem beträchtlichen Teil durch ein FFH-Gebiet verläuft. Er führte das Bauvorhaben in dem vorgenannten Unterabschnitt ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch und sah wegen der vermeintlich geringen Bedeutung des Vorhabens sowohl von einer Planfeststellung als auch von einer Plan genehmigung ab. Gegen dieses Vorgehen erhob ein anerkannter Umweltverband Klage. Die Parteien stritten insbesondere über die Frage, ob die Nutzung des Weges bis zum Abschluss des nachträglich durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens vorerst unterbunden werden müsse.

Das BVerwG stellte zunächst fest, dass das Vorhaben ohne die erforderliche Planfeststellung durchgeführt worden sei. Der Kläger sei aber nicht auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit beschränkt. Die Verbandsklagebefugnis aus dem UmwRG umfasse vielmehr auch die Klage auf behördliches Einschreiten gegen ein ohne die erforderliche Zulassungsentscheidung errichtetes und betriebenes Vorhaben. Die Eingriffsbefugnis der Naturschutzverwaltung gegenüber dem Landkreis folge aus § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BNatSchG, weil das Vorhaben ohne positive Abweichungsentscheidung gegen FFH-Recht verstoßen habe. Im konkreten Fall habe aber die zuständige Naturschutzbehörde ein Ermessen, ob bis zum Abschluss des nachträglich durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens auch die weitere Nutzung des Fahrradwegs untersagt werden müsse. Bestehe das konkrete Risiko zusätzlicher nutzungsbedingter Verschlechterungen des FFH-Gebiets, sei die Behörde in der Regel zum Einschreiten verpflichtet. Im konkreten Fall bedürfe dies noch tatrichterlicher Feststellungen, weshalb das BVerwG die Sache an das OVG Bautzen zurückverwiesen hat.

Bedeutung für die Praxis:

Umweltverbände können nicht nur gerichtlich überprüfen lassen, ob ein Bauvorhaben rechtswidrig ist (Feststellungsklage), sondern im Einzelfall auch ein Einschreiten der Verwaltung gegen den rechtswidrigen Zustand beanspruchen (Leistungsklage). Behörden müssen daher frühzeitig prüfen, ob durch ein Vorhaben Belange des Umwelt- bzw. Naturschutzes berührt sein können und welche Genehmigungsanforderungen sich daraus ergeben. Eine Missachtung des Umwelt- und Naturschutzrechts kann nicht nur zum Projektstillstand, sondern im schlimmsten Fall sogar zum Rückbau zwingen (vgl. auch unser Update 7/2014 zum Fall einer illegal errichteten Umgehungsstraße im ostfriesischen Bensersiel).